

Thomas Spiss

Telefon 05442/6996-5526

Fax 05442/6996-5525

bh.landeck@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

Problemvögel „Rabenkrähen“;

Abschussanordnung gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004;

Geschäftszahl JA.ANS-2/11

Landeck, 24.05.2017

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck über die Vergrämung und den Abschuss von Rabenkrähen

Aufgrund des § 52b Abs. 1 Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG2004), LGBl. Nr. 41/2004, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) sowie den örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Hegebezirken gegliederten Abschuss von Rabenkrähen zur erforderlichen Abwendung ernster Schäden an Kulturen.
- (2) Die Maßnahmen zur Störung der Rabenkrähen (§ 2) sind vor einem angeordneten Abschuss durchzuführen.

§ 2

Vergrämungsmaßnahmen

(1) Rabenkrähen sind in den Hegebezirken

Landeck, Zams, Vorderes Stanzertal, Hinteres Stanzertal, Vorderes Paznaun, Mittleres Paznaun, Hinteres Paznaun, Vorderes Kaunertal, Hinteres Kaunertal, Sonnenplateau, Tösens und Pfunds

im Bereich der

- a) *Gemüsekulturen*
- b) *Mais- und Kartoffelfelder*
- c) *Äpfel- und Birnenkulturen*
- d) *Fischteich- und Fischzuchtanlagen*

ab sofort bis 15. Juli 2017 zu vergrämen.

(2) Die Maßnahmen zur Störung der Rabenkrähen sind vom Nutzungsberechtigten der jeweiligen Kultur durchzuführen.

(3) In den betroffenen Kulturen kommen als mögliche Vergrämungsmaßnahmen, die idealerweise zu kombinieren sind, anerkannte Methoden wie

- a) kreisförmiges Auslegen von Federn zur Vortäuschung von Rupfungen,
- b) optische Reizsetzung (z. B. Anbringen von CDs),
- c) Vorlage von Ablenkungsfütterungen oder
- d) akustische Reizsetzung

in Betracht.

§ 3

Abschuss von Rabenkrähen

- (1) Sind die Vergrämnungsmaßnahmen in den Kulturen der in § 2 Abs. 1 angeführten Hegebezirke erfolglos geblieben, haben die Jagdausübungsberechtigten der jeweiligen Jagd(teil)gebiete zur Vermeidung ernster Schäden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 Abschüsse von Rabenkrähen im Bereich dieser Kulturen vorzunehmen.
- (2) Die vorgeschriebenen Abschüsse gelten für den Jagdausübungsberechtigten als Auftrag nach § 52 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004.
- (3) Abschüsse von Rabenkrähen dürfen unbeschadet des Abs. 7 **frühestens ab 15. Juli bis längstens 31. Dezember 2017** erfolgen.
- (4) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.
- (5) Die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutzrichtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen, ist verboten.
- (6) Je Hegebezirk dürfen maximal 10 Stück Rabenkrähen erlegt werden.
- (7) Außerhalb der in Abs. 3 angeführten Zeit dürfen unbeschadet des Abs. 6 nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Rabenkrähen (Junggesellentrupps) zwei Wochen nach Beginn der Vergrämnungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 bejagt werden, wenn diese bis dahin erfolglos geblieben sind.

§ 4

Vorlage, Abschussmeldung

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die erlegte Rabenkrähe dem Hegemeister vorzulegen, welcher die Vorlage auf der Abschussmeldung zu bestätigen hat.

- (2) Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats getätigten Abschüsse von Rabenkrähen binnen zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Landeck zu melden. Zudem sind die Abschüsse in der JAFAT, sofern eine Teilnahme daran erfolgt, unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“ einzutragen. Die Freischaltung hierzu erfolgt durch die Behörde im Jahr 2018.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß